

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 12

Samstag, den 23. Juli 2022

Nummer 7

Danke für die tolle Zeit -
Schmetterlingsgruppe des Kindergartens
„Maria & Joseph“



Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 831-0
 Telefax: 036072 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15.00 – 18:00 Uhr
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076 569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG)	03641 817-1111
Kundenservice	
Thüringer Energie AG (TEAG)	0800 686-1166 (24h)
Störungsdienst Strom	
Kinder- und Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst und	
Kassenärztlicher Notdienst	116 117
Hotline des Gesundheitsamtes	03606 6505555
zum Corona-Virus	
Corona-Teststelle in Weißenborn-Lüderode	036072 888420

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Diese sollten Sie direkt in der E-Mail als Text und nicht als Anlage senden.

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.	
Donnerstag, 11. August 2022	Samstag, 20. August 2022
Mittwoch, 14. September 2022	Samstag, 24. September 2022

Ansprechpartner:

Frau Kröner
 Tel.: 036072 831-22
 E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

1. Änderung der Badeordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 nachstehende 1. Änderung der privatrechtlichen Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein im Ortsteil Holungen - im Folgenden Badeordnung genannt – erlassen:

Artikel 1

(1) Die Badeordnung vom 04.05.2015 wird entsprechend der Absätze 2 und 3 geändert.

(2) **§ 4 Satz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:**
 Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung im Tarif für das Freibad im Ortsteil Holungen festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte.

(3) **§ 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:**
Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen

- Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreibebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmerbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
- Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem aufsichtführenden Schwimmmeister geregelt. Wenn die Sprunganlagen in Betrieb sind ist das Schwimmen im Sprungbereich nicht erlaubt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.

4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten. Sprungbretter sowie Sprungtürme dürfen nur betreten werden, wenn diese frei sind.
5. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder bleibt auch im Freibad erhalten. Insbesondere für die Aufsicht von Kindern, die nicht schwimmen können, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die von ihnen beauftragten Begleitpersonen des Kindes verantwortlich.
6. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
Für die Aufsicht im Planschbecken sind die Erziehungsberechtigten bzw. die von ihnen beauftragten Begleitpersonen des Kindes verantwortlich (Elternaufsicht).
7. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
8. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
9. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 24.06.2022

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 23.06.2022

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißborn-Lüderode und Zwinge

In der 23. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 23.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 15 Mitglieder
39-23/2022-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22, 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 90), i.V.m. § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2022.**

Stimmberechtigt:
15 / Zustimmungen: 11 / Enthaltungen: 4 / Gegenstimmen: 0

40-23/2022-GR

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 90), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten

Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 **die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein (Erhöhung Essensgeld Kindergarten Bockelnhagen)**
Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

41-23/2022-GR

1. Änderung der Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Holungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 90) **die 1. Änderung der Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Holungen.**

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

42-23/2022-GR

Vereinbarung zwischen Landkreis Eichsfeld & Gemeinde Sonnenstein ü. d. Zusammenarbeit bei der Umsetzung von 2 Förderprojekten zur Ausweisung & Weiterentwicklung des Iron Curtain Trail

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt, aufgrund der §§ 2 und 22 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 90) **die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Eichsfeld und der Gemeinde Sonnenstein zum Zwecke der Umsetzung von zwei Förderprojekten zur Ausweisung und Weiterentwicklung des Iron Curtain Trail (Europa-Radweg-Eiserner-Vorhang) zu schließen. Durch den Abschluss der Vereinbarung wird die Aufgabe gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Eichsfeld als eigene Aufgabe übertragen.**

Stimmberechtigt: 15 / Zustimmungen: 15 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 23.07.2022

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 09.06.2022

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißborn-Lüderode und Zwinge

In der 10. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sonnenstein am 09.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 6 Mitglieder

05-10/2022-HA

Absetzung des Tagesordnungspunktes 8 - eingegangene Änderungsvorschläge zur ordnungsbehördlichen Verordnung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 26 und 35 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), i.V.m. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Absetzung des Tagesordnungspunktes 8 - eingegangene Änderungsvorschläge zur ordnungsbehördlichen Verordnung - von der Tagesordnung. 4 Zustimmungen / 1 Gegenstimme / 1 Enthaltung**

06-10/2022-HA**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.02.2022**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 26, 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 90), i.V.m. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.02.2022.**

5 Zustimmungen/ 0 Gegenstimme/ 1 Enthaltung

Sonnenstein, 23.07.2022

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachung

der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Mit Beschluss vom 23.06.2022 Nr. 40-23/2022-GR hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020 beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.07.2022 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein Jahrgang 12, Nummer 7 vom 23.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 23.07.2022

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein vom 10. Januar 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz

zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergarten-gesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 23.06.2022 die folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

(1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein vom 10.01.2020 i.d.F. der Änderungssatzung vom 9.12.2021 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) Der § 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Monat erhoben. Die Verpflegungsgebühren betragen für das Mittagessen 3,85 Euro pro Tag. Die Verpflegungsgebühren setzen sich aus dem in der Vereinbarung mit dem Versorgungsträger und der Gemeinde Sonnenstein festgelegten Portionspreis (3,00 Euro) und 0,85 Euro für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten zusammen.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 14. Juli 2022

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungen anderer Behörden

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bode von oberhalb Bischofferode bis zur Landkreisgrenze Eichsfeld/Nordhausen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz beabsichtigt, für das Fließgewässer Bode von oberhalb Bischofferode bis zur Landkreisgrenze Eichsfeld/Nordhausen auf Teilen der Gemarkungen Holungen, Bischofferode und Großbodungen das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

3. August bis einschließlich 2. September 2022

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Landgemeinde Am Ohmberg, Bauverwaltungsamt, Raum 03, Bischofferöder Hauptstraße 11 in 37345 Am Ohmberg, OT Bischofferode

nur nach Terminabstimmung, Telefon: 036077 / 939022

Montag	13:00 - 16:00 Uhr				
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr		14:00 - 18:00 Uhr		
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr		14:00 - 16:00 Uhr		
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr				

Landgemeinde Sonnenstein, Besprechungsraum der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 12 in 37345 Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode

Terminabstimmung ist nicht erforderlich

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen (z.B. Mund - Nase-Bedeckung) möglich.

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809, **nur nach Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619** zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag - Donnerstag	von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitag	von 8:30 - 12:00 Uhr.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Weimar, den 23.06.2022

Im Auftrag

gez. Knut-Matthias Riese

Stellvertretender Abteilungsleiter 5

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Fundsache

In der Krummigstraße, OT Bockelnhagen, wurde dieser Schlüssel gefunden.



Die Fundsache ist in der Gemeinde Sonnenstein zur Aufbewahrung abgegeben worden. Er kann während der Öffnungszeiten vom Eigentümer im Bürgerbüro abgeholt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die 036072/83110.

Online-Anträge

Sehr geehrte Bürger,

auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein www.gemeinde-sonnenstein.de stehen Ihnen verschiedene Verwaltungsleistungen zur Verfügung, die elektronisch abgewickelt werden können. Ihr persönliches Erscheinen bei der Behörde oder das Ausdrucken und Versenden des Antrages per Post sind dabei nicht notwendig. Das Verfahren ermöglicht die vollständige elektronische Abwicklung. Somit können Sie, unabhängig von Öffnungszeiten, schnell und unkompliziert mit der Gemeindeverwaltung in Kontakt treten.

Die Gemeinde setzt dafür das ThAVEL-System / Servicekonto Thüringen ein. Möchten Sie dies nutzen, so ist dafür Ihre Registrierung erforderlich. Sie können mit dieser Registrierung dann auch Anträge bei anderen Behörden, beispielsweise dem Landkreis Eichsfeld, stellen. Die Eltern von Grundschulkindern werden dieses System von der Hortanmeldung kennen. Mit Ihren Anmeldedaten von der Hortanmeldung können Sie auch die Anträge auf der Internetseite der Gemeinde stellen. Die Anmeldung ist unkompliziert. Probieren Sie es aus!

Diese Verwaltungsleistungen können Sie online beantragen bzw. einreichen:

Bürgerbüro:

- Anforderung Meldebescheinigung
- Einreichung Wohnungsgeberbescheinigung
- Beantragung Fischereischein

Ordnungsamt:

- Anmeldung Traditionsfeuer
- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
- Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Thüringer Straßengesetz

Steuern:

- Hundesteuer Anmeldung
- Hundesteuer Abmeldung

Standesamt:

- Anforderung einer Geburtsurkunde
- Anforderung einer Eheurkunde
- Anforderung einer Sterbeurkunde

Parallel zu den Online-Anträgen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde verschiedene Antragsformulare zum Ausdrucken. Diese können Sie noch ganz klassisch ausfüllen, unterschreiben und an uns senden.

Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Registrierung bzw. Antragstellung haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf: Tel. 036072 83114.

Ihre Gemeindeverwaltung Sonnenstein



Jugendamt



Wir suchen Sie!

**Einladung zur Informationsveranstaltung:
Werde ehrenamtlicher Vormund**

Was ist ein ehrenamtlicher Vormund:

- kurz: rechtlicher Elternteil

Die Aufgaben eines Vormundes können durch einzelne Bürger und Bürgerinnen wahrgenommen werden.

Oftmals reichen schon ein paar Stunden im Monat aus, um eine Bezugsperson für ein Kind oder einen Jugendlichen zu werden.

Möchten Sie mehr erfahren?

Dann nehmen Sie sich die Zeit und kommen **am 14.09.2022, um 18 Uhr,** in das Veterinäramt (Friedensplatz 1) nach Worbis.

Anmeldungen unter:
Tel.: 03606 650-5151, -5156
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de






Ankunft von Flüchtlingen in der Gemeinde Sonnenstein

Anfang August kommen Flüchtlinge in unserer Gemeinde an. Es wäre gut, wenn wir diesen Menschen temporär ein Zuhause bieten können, integriert in die Gemeinde. Wir benötigen Ihre Hilfe, um nicht auf Gemeinschaftsunterkünfte / Zeltlager usw. zurückgreifen zu müssen. Wir suchen Menschen, die bereit sind die Flüchtlinge aufzunehmen und Ihnen helfend mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Können und wollen Sie in der Begleitung der Menschen helfen oder haben Sie Wohnraum, dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Tel. 036072 831-0.

Jede Hilfe ist willkommen. Die Gemeindeverwaltung wird die angebotene Hilfe koordinieren.

Ortsdurchfahrt Bockelnhagen voll gesperrt

Ab Montag den 18. Juli bis voraussichtlich zum 26. August 2022 wird die Ortsdurchfahrt Bockelnhagen für den Verkehr in beide Richtungen voll gesperrt. Es finden Baumaßnahmen zur Erneuerung der Ortsentwässerung vom Ortseingang Bockelnhagen (aus Richtung Zwinge) bis zum Abzweig Bockelhagener Straße / Schulenbergstraße / Baumschulenweg statt.

Die Umleitung führt über die Orte Zwinge, Weißenborn-Lüderode, Stöckey, Limlingerode, Mackenrode, Osterhagen und Bartolfelde.

Es handelt sich um eine Baumaßnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Eichsfelder Kessel, erreichbar unter Tel. 036076 5690.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt ab dem 1. August 2022 folgende Stelle zu besetzen:

Reinigungskraft im Dorfgemeinschaftshaus Epschenrode

Wir suchen einen zuverlässigen Mitarbeiter, der die Reinigungsarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus Epschenrode übernehmen würde.

Aufgaben:

- Überwachen der Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Mieter
- Erledigung der anfallenden Grundreinigungsarbeiten
- Durchführung der Inventur
- Grundreinigungsarbeiten in der Trauerhalle (z.B. Fenster putzen)

Die Arbeitszeit beträgt 1,5 Stunden/Woche. Die Vergütung erfolgt nach dem TVÖD, Entgeltgruppe 2.

Haben Sie Interesse an dieser Stelle, dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Ortschaftsbürgermeister Herr Palau

oder:

**Gemeindeverwaltung Sonnenstein
Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein,
Tel. 036072 83114.**

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung!

Sonnenstein, 14. Juli 2022

**gez. Ertmer
Bürgermeisterin**

Hinweis des Ordnungsamtes zu ruhestörendem Lärm

Sehr geehrte Bürger,

im § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Sonnenstein sind Regelungen zu Ruhezeiten festgelegt:

Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von
13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und
22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtruhe).

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Bitte verhalten Sie sich dementsprechend.

In den Sommermonaten wird oftmals Lärm durch Rasenmähen oder laute Musik verursacht. Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie bitten, die Ruhezeiten einzuhalten und sich entsprechend einzuschränken. Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken.

Ausnahmen gelten im Übrigen für Arbeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art.

Herzliche Glückwünsche

Eine persönliche Gratulation ist nur noch möglich, wenn die Einwilligung des Jubilars vorliegt.

An dieser Stelle möchten wir allen Jubilaren recht herzlich gratulieren und wünschen alles Gute, besonders Gesundheit.

**gez. Ertmer
Bürgermeisterin**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein

Herausgeber: Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Tel.: 036072 831-0, Fax: 036072 831-32, E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de, Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Textteil:** Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein, Frau Ertmer, Ansprechpartnerin: Frau Kröner, Tel.: 036072 831-22, E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Sonnenstein verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.